

Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden über das Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter nach § 54 Abs. 3 SächsHSG

Das Rektorat hat auf seiner Sitzung am 20.03.2012 gemäß § 54 Abs. 3 SächsHSG vom 10.12.2008 die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Stimmrecht der sonstigen Mitarbeiter

Auch in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und künstlerischer Entwicklungsvorhaben haben die der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter nach § 57 Abs. 2 SächsHSG i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 4 SächsHSG angehörenden Mitglieder in den Organen der Hochschule das Stimmrecht.

§ 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23.03.2012

Prof. Christian Sery
Rektor